

# **BVGer D-5766/2010 vom 20. Oktober 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-10-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5766\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5766_2010)

FR: TAF D-5766/2010 du 20 octobre 2010

IT: TAF D-5766/2010 del 20 ottobre 2010

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 52 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

In seiner Beschwerdebegründung macht der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, anlässlich der BzP habe er Probleme mit dem Dolmetscher gehabt und sich nicht frei und umfassend äussern können, weshalb von nachgeschobenen Vorbringen keine Rede sein könne. Ausserdem habe das BFM gewisse Vorbringen insofern nicht korrekt interpretiert, als es sich bei seinen Angaben zu den Ereignissen vom 7. Oktober 2008 nicht um Widersprüche, sondern um sich ergänzende Angaben handle. Des Weiteren seien die Schilderungen des Beschwerdeführers nicht wirklichkeitsfremd ausgefallen. So sei die geltend gemachte Flucht des Beschwerdeführers aus dem Büro des Beamten möglich gewesen, weil keine Sicherheitsbeamte dort gewesen seien. Bis zum Anrücken der Polizei habe sich der Beschwerdeführer längst entfernen können. Genau sowenig sei der illegale Aufenthalt seines Vaters im Iran seit dem Jahre 2001 wirklichkeitsfremd, wie ein Blick auf die Verhältnisse in der Schweiz nahelege.

#### **E. 5.2**

Diese Vorbringen in der Beschwerdeschrift vermögen indessen nicht zu einer veränderten Betrachtungsweise zu führen. Bekanntlich handelt es sich beim Beschwerdeführer unbestrittenermassen um einen irakischen Staatsangehörigen, der auch nach eigenen Angaben im Heimatstaat keiner Verfolgung unterliegt. Der Umstand, dass ihm nach eigener Einschätzung eine allfällige Integration im Heimatstaat aus sprachlichen, politischen oder sonstigen Gründen sehr schwer fallen würde, ändert daran ebenso wenig wie seine Abneigung gegen das dortige Klima (A15/19 F131 S. 15). Dementsprechend fällt eine Anerkennung des Beschwerdeführers als Flüchtling ausser Betracht. Was im Übrigen die angebliche Verfolgung im Iran anbelangt, so sind die entsprechenden Vorbringen widersprüchlich ausgefallen. So machte der Beschwerdeführer zunächst sinngemäss geltend, er habe am 7. Oktober 2008 nicht bei den iranischen Behörden vorgesprochen (A15/19 F102 - F107 S. 12). Erst nachdem er von sich aus ein Streitgespräch mit den Behörden erwähnt hatte, machte er auf Nachfrage hin geltend, dieses habe am 7. Oktober 2008 stattgefunden, und er habe doch noch von seinem Arbeitgeber die Erlaubnis erhalten, den Arbeitsort für ein oder zwei Stunden zu verlassen (A15/19 F110 - F113 S. 13). Hätte er bei seinen Schilderungen auf Erinnerungen an tatsächliche Begebenheiten zurückgreifen

können, hätte er bereits im Zusammenhang mit den Fragen 104 und 105 klarstellen können und müssen, dass er die iranischen Behörden am 7. Oktober 2008 aufsuchte und Mühe hatte, hierfür die Erlaubnis seines Arbeitgebers zu erhalten. Bezeichnenderweise ist auch die Schilderung des Fluchtwegs nach Dubai widersprüchlich ausgefallen (A7/25 Ziff. 16 S. 9, A15/19 F136 S. 15), macht es doch einen Unterschied, ob die Reise auf einem Lastwagen oder in einem Boot absolviert wurde. Dementsprechend erweisen sich die Vorbringen des Beschwerdeführers zur angeblichen Verfolgung im Iran als unglaubhaft.

### **E. 5.3**

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen besteht kein Anlass, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde im Einzelnen einzugehen, weil sie am Ergebnis nichts ändern können. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass der Beschwerdeführer keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Das Bundesamt hat sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

### **E. 6.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

### **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

### **E. 7.2**

Diese drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) sind alternativer Natur: Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. EMARK 2006 Nr. 6, E. 4.2, S. 54 f.; EMARK 2001 Nr. 1, E. 6a, S. 2). Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme steht dem weggewiesenen Asylsuchenden wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 84 Abs. 2 AuG). In diesem Verfahren wäre dann der Wegweisungsvollzug vor dem Hintergrund sämtlicher Vollzugshindernisse von Amtes wegen nach Massgabe der in diesem Zeitpunkt herrschenden Verhältnisse (vgl. EMARK 1997 Nr. 27, S. 205 ff.) zu prüfen.

### **E. 7.3**

Nachdem vorliegend bereits das BFM in seiner angefochtenen Verfügung die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz anordnete, entfällt die Prüfung allfälliger

weiterer Wegweisungshindernisse.

**E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

**E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG), auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am 1. September 2010 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.